

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 12.01.2012

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

SIMPLY CLEVER

ŠKODA



ENTDECKEN SIE DIE GANZE ŠKODA AUTO-AUSWAHL.



Finanzierung ab 3,9 % auch ohne Anzahlung

- > Verkauf von Neu-, Vorführ- u. Gebrauchtwagen
- > Kauf - Finanzierung - Leasing - Versicherungsberatung
- > Kundendienstleistungen - Reparatur
- > Karosserie- und Unfallinstandsetzung
- > Ersatzteile und Zubehör - Autovermietung
- > Zertifiziertes und geschultes Fachpersonal

Škoda-Vertragshändler und Servicepartner
Auto-Centrum-ClaSa GmbH
 Beeskower Straße 22 neben Ford · 15890 Eisenhüttenstadt
 Tel: (0 33 64) 40 74-36 · Fax: 40 74 32
 e-mail: clasa.vtb@partner.skoda-auto.de
 www.ACC.skoda-auto.de

Inhaltsverzeichnis

- Neujahrsgruß des Bürgermeisters
- Informationen zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Weiberfastnacht in Groß Rietz
- Wichtige Informationen des WAZV Beeskow und Umland
- Telefonliste / Durchwahlen zu den einzelnen Mitarbeitern
- Terminänderung - Bowlingturnier 17.03.2012
- Wichtige Telefonnummern
- Oma- und Opa Tag in der Kita in Görzig
- über August Bier aus Sauen
- Fastnacht in Pfaffendorf
- Termine der Fahrbibliothek des LOS
- Terminkalender für kirchliche Veranstaltungen
- Jubilare im Januar und Februar 2012 / Der Bürgermeister gratuliert

Druckerei und Werbeagentur

SCHLAUBETAL  DRUCK

Schlaubetal Druck & Verlag Kühl OHG
 Mixdorfer Straße 1 · 15299 Müllrose

Telefon: 03 36 06 7 02 99
 Telefax: 03 36 06 7 02 97

Mobil: 01 71 3 81 86 99
 E-Mail: info@druckereikuehl.de



Auf ein Neues

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Rietz-Neuendorf möchte ich an dieser Stelle vor allem Gesundheit, Glück und Erfolg im persönlichen als auch im beruflichen Leben für das Jahr 2012 wünschen. Meine Wünsche gelten auch den Betrieben und Unternehmen unserer Gemeinde und unserer Region. Mögen sich Ihre Auftragsbücher nicht nur füllen, sondern mögen diese Aufträge auch in ihrer Qualität den Vorstellungen ihrer Unternehmensentwicklung entsprechen sowie den Fähigkeiten und Leistungsmöglichkeiten Ihrer engagierten Mitstreiter und Mitarbeiter. Ein besonderes Dankeschön geht an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, die dazu beigetragen haben, auch im vergangenen Jahr eine stetige Entwicklung in unserem Gebiet zu ermöglichen. Mögen auch Sie in Ihrer Wirksamkeit und vor allem all jene in Ihren ehrenamtlichen Engagement nicht nur viel Fleiß aufbringen müssen, sondern auch Freude und Glück über Erreichtes erleben.

Das zurückliegende Jahr 2011 war insbesondere hinsichtlich der finanziellen Spielräume unserer Gemeinde kein leichtes. Trotzdem gelang es einige wichtige Maßnahmen fertigzustellen oder die ersten Voraussetzungen

für deren Umsetzung zu schaffen. So konnte die Kita in Buckow bereits zu Beginn des Jahres 2011 umgebaut werden, eine Wohnung wurde integriert und das Gesamtangebot wesentlich verbessert. In zahlreichen Gemeindeteilen wurden auch Maßnahmen unternommen um gerade in der Situation des Binnenhochwassers 2011 bessere Möglichkeiten der Wasserhaltung und der Wasserabführung zu schaffen. Für die Schule in Görzig konnte ein neues Computerkabinett bereit gestellt werden. Viele diverse Maßnahmen im Straßen- und Gehweg erfolgten insbesondere in Ahrensdorf, Buckow, Behrensdorf, Glienicke, Görzig und Herzberg. Mit Freude haben wir nach einer Versuchsvariante den Fördermittelbescheid des Bundesministeriums Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Empfang genommen, der es uns ermöglicht, einen ersten kompletten Straßenzug im Ortsteil Buckow auf LED-Beleuchtung umzustellen. Im übrigen hat unsere eigene Vergleichsmessung einer LED-Lampe mit einer gleichartigen herkömmlichen Lampe eine Einsparung von 54 % an Stromkosten gezeigt. In einer Beratung mit den Ortsvorstehern haben wir festgelegt, diesen Weg konsequent in den folgenden Jahren weiterzugehen, den CO₂-Ausstoß zu ver-

mindern und gleichzeitig finanzielle Ressourcen der Gemeinde einzusparen. Zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner haben sich mit Hinweisen aber auch Kritiken an uns gewandt, die uns Probleme und Aufgabenfelder aufgezeigt haben, die es zu lösen galt und zu lösen gilt. Ich wünsche mir diese aktive Mitwirkung auch für das Jahr 2012 und die folgenden Jahre.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen ehrenamtlich Tätigen in unserer Gemeinde in den unterschiedlichsten Gremien, den Ortsbeiräten, der Gemeindevertretung, den Senioren und den aktiven und jederzeit einsatzbereiten Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr neben vielen vielen Anderen in unterschiedlichsten Bereichen, nicht zuletzt auch in der Tätigkeit unserer Schiedsstelle. Ich darf nochmals allen unseren Einwohnerinnen und Einwohner Gesundheit wünschen, da es sich hier um eines der wichtigsten Güter handelt, die wir Menschen besitzen können. Lassen Sie uns gemeinsam, gewappnet für die Anforderungen des vor uns liegenden Jahres das Jahr 2012 beginnen und in Angriff nehmen.

Ihr Bürgermeister
Olaf Klempert

Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Durch das Ordnungs- und Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf wurden im Dezember 2011 erneut Kontrollen, über die durchzuführende Straßenreinigung durch die Anlieger in allen Ortsteilen, durchgeführt. Dabei wurden in allen Ortsteilen noch Mängel bei der Straßenreinigung durch die Anlieger festgestellt. Hauptmängel sind, die nicht ordnungsgemäße Reinigung der Regenrinnen, sowie die Entfernung von Unkraut auf den gepflasterten Gehwegen. Die Reinigung der Regeneinläufe wurden und werden auch künftig durch den Bauhof der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgischen Straßengesetz verpflichtet auf allen Straßen innerhalb der Ortsteile die Straßenreinigung durchzuführen. Am 14.12.2009 wurde die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf neu beschlossen. Die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften wurde den Grundstücksei-

gentümern auferlegt. Die in der Presse veröffentlichten neuen Urteile zu Regelungen einzelner Gemeinden in der Durchführung des Winterdienstes durch die Anlieger, haben auf die Gemeinde Rietz-Neuendorf und deren Straßenreinigungssatzung keine Auswirkungen. Im besonderen der § 4 der Straßenreinigungssatzung, Art und Umfang des Winterdienstes, entspricht den aktuellen gesetzlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung:

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die öffentlichen Straßen entsprechend den im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Kategorien in einer für den Verkehr erforderlichen Breite verkehrssicher zu räumen und/oder abzustumpfen.

fen. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen. Die Verwendung von Asche und Sägespänen u.ä. zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Die Gehwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.

(2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige oder starkgrobkörnige Materialien sind ungeeignet. Begrünte Flächen dürfen nicht mit

Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln abgestumpft werden.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

Ich fordere hiermit die Grundstückseigentümer auf, die Ihren Reinigungspflichten gemäß §§ 1 - 4 der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde nicht nachgekommen sind, diese satzungsgemäß zu erfüllen.

*Weiberfastnacht
in Groß Rietz*



Am **28.01.2012** startet unsere
23. Weiberfastnacht.
Um 09.00 Uhr beginnt das Zampern
und ab 20.00 Uhr ist der Fastnachtstanz
mit Peat's-Partyband
im Dorfgemeinschaftshaus.

Frauenverein Groß Rietz e.V.

**Terminänderung
Bowlingturnier am 17.03.2012**

Am 17. März 2012, und nicht wie im letzten Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Dezemberausgabe 2011, 10. März 2011 angegeben, findet im Bowling Pub Fürstenwalde das 8. Turnier um den Pokal des Bürgermeisters der Gemeinde Rietz-Neuendorf statt. Beginn um 10.00 Uhr. Startberechtigt sind alle, die Spaß am Bowling haben. Je Ortsteil ist eine Mannschaft startberechtigt und in jeder Mannschaft muss mindestens eine Frau mitspielen.

Anmeldungen im Rathaus unter 033672 / 6080 bei Frau Fischer bis zum 02. März 2012

Wichtige Information des WAZV Beeskow und Umland zum turnusmäßigen Wasserzählerwechsel in 2012

**An unsere Kunden in den Orten:
Groß Rietz und Birkholz - Rietz-Neuendorf**

Bei Ihnen werden in diesem Jahr die Wasserzähler gewechselt. Die Kosten für den Wechsel des Hauptwasserzählers trägt der Zweckverband und die für einen eventuell vorhandenen Gastenwasserzähler der Kunde. In den nächsten Monaten werden sich unsere Mitarbeiter dazu bei Ihnen melden.

R. Selke
Technischer Leiter

Gemeinde Rietz-Neuendorf

☎ Telefonliste/Durchwahlen

Bürgermeister erreichbar über Sekretariat

Frau Fischer **033672 / 6080 oder 60811**
Fax: 033672/ 60829

Leiterin Hauptamt:

Frau Züge **60819**

Leiter Kämmerei:

Herr Witzke **60814**

Leiter Ordnungs- und Bauamt:

Herr Semrau **60824**

Mitarbeiter Hauptamt:

Frau Wulff **60825**

Frau Schwadtke R. **60826**

Frau Puhl **60816**

Frau Schwadtke K. **60830**

Mitarbeiter Kämmerei:

Herr Ache **60815**

Frau Radke **60817**

Frau Böhme **60818**

Mitarbeiter Ordnungs- und Bauamt:

Frau Martin **60823**

Herr Gerlitz **60831**

Herr Sprecher **60831**

Frau Danziger **60821**

Frau Möbus **60827**

Frau Schulze **60837**

Gemeinderevierposten / POM Frau Behrendt **60822**
Termine nur nach tel. Vereinbarung **(in der Verw.)**

Dienstliche Erreichbarkeit:
03361/5680 (Füwa) oder 01747737992 (Handy)

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Tel. 03366 / 24102

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
Tel. 03361 / 77430

Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark
Tel. 033679 / 6470

OEWA Storkow GmbH

In Havariefällen wenden Sie sich bitte an folgende Bereitschaftsnummer:
Ortsteile Glienicke und Herzberg

Nur Trinkwasser: **Tel. 033679 / 64725**

Übriges Verbandsgebiet:

Trinkwasser: **Tel. 033679 / 64812**

Abwasser: **Tel. 033678 / 67941**

24 -Std. Bereitschafts-Nr.: Fa. Mayer
Tel. 033638 / 700 - 0

Große Leute, kleine Leute feiern ein Fest



Fröhlichkeit und große Freude herrschte am 24. Oktober 2011 in der Kita „Regenbogen“ in Görzig. Oma- und Opa- Tag war angesagt. Schon viele Tage vorher wurde geprobt und gebastelt, denn jeder wollte an diesem Tag mit etwas Besonderem seine Großeltern überraschen. Neu war in diesem Jahr der Ort der Feier. Im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Görzig fanden dann alle Platz. Zum Glück! Denn wie immer an diesem Tag reisten Oma und Opa von Nah und Fern an.

Herbstlich geschmückt, von Eltern und Erziehern am Vortag schon eingeräumt, begrüßten Kinder und Erzieher mit einem fröhlichen Programm ihre Gäste. Sogar unsere ganz kleinen „Krümel“ zeigten, wie gut ihnen das Singen und Bewegen nach einer Melodie gefällt.

Wir denken es hat allen gefallen, denn viel Applaus und ein richtiges Blitzlichtgewitter lassen und hoffen. An diesem Nachmittag, im fröhlichen Trubel eines Mehrgenerationshauses wurde leckerer Kuchen verputzt, es wurden

alte Bekannte wieder neu entdeckt, es wurde gelacht und gestaunt, natürlich erzählt und zum Schluss zogen alle noch mit der Laterne durchs Dorf.

Wir bedanken uns bei unseren Gästen und unseren fleißigen Helfern für diesen tollen Nachmittag und freuen uns aufs nächste mal.

Kita „Regenbogen“
Görzig



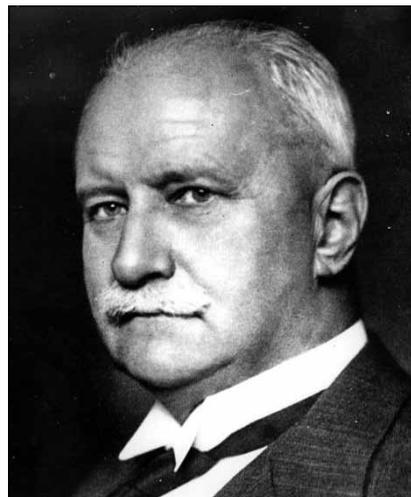
August Bier - vor 150 Jahren geboren

24.11.1861 - 12.03.1949

Der Name August Bier wird hierzulande hochgeachtet. Seine Person ist eine Legende mit vielen Facetten; denn sein Lebensweg führte ihn durch turbulente Zeiten von der Monarchie über die Weimarer Republik in das Hitlerregime und endete schließlich im März 1949 im Osten Deutschlands, wo rd. ein halbes Jahr später die DDR gebildet wurde. Seit seiner Geburt ist ein Zeitraum von etwa 6 Generationen verflissen. Und doch spricht man heute noch über ihn, in Sauen sogar mit betonter Verehrung. Ist es der Chirurg Bier mit der glücklichen Hand oder er als Miterfinder einer neuen Anästhesie-Methode oder als Leibarzt von Kaiser Wilhelm II, von dem noch heute die Rede ist?

Seine Verdienste sind mannigfaltig, denn seine Kreativität war ebenso vielseitig. Inesondere die Militärmedizin verdankt ihm sehr viel, der eine probate Methode erfand, um auf dem Schlachtfeld schwer Verwundete auf möglichst schonende Weise zu operieren oder sogar zu amputieren. Gemunkelt wird schließlich auch, Bier sei anlässlich einer Erkrankung von Stalin konsultiert worden. Dazu fehlt allerdings noch der Beweis. Nachdem er sich ab 1912 in Sauen niederge-

lassen hatte, widmete er sich parallel zu seiner beruflichen Tätigkeit als Chirurg und Professor der Genesung des Waldes. Dabei gelangte er zu der Erkenntnis, dass ein Mischwald die beste Lösung sei, zur Erreichung einer robusten Widerstandsfähigkeit des



Waldes gegen Witterungsunbilden der Natur sowie für gute Holzträge und die Erhaltung einer nährstoffreichen Bodenstruktur. Sein Gut Sauen wurde übrigens in Ostdeutschland nach 1945 deshalb nicht enteignet, weil er auch in der Sowjetunion als Chirurg und Wissenschaftler von Weltrang einen guten

Ruf besaß. Für die damalige Zeit eine ganz seltene Ausnahme!

Unsere Würdigung der Verdienste von August Bier wird auch nicht dadurch geschmälert, dass er sich auf seinem Lebensweg in vier ganz unterschiedlichen Staatsformen zurechtfinden musste, von diesen stets vereinnahmt wurde und in solchem Zeitgefängnis auch zu Aussagen gelangte, die er später zu revidieren hatte. Mit derartigen Widersprüchlichkeiten steht er jedoch nicht allein im Kreise exponierter Persönlichkeiten in der Geschichte von gestern und heute. Wer schon bleibt in seiner Zeit unfehlbar? Uns aber imponiert vor allem die große Spannweite der Lebensleistung des verdienstvollen Chirurgen und Waldforschers, der in den Stürmen der Zeit mit zwei Weltkriegen in seinem Wirken für die Menschen und die Natur hier in Sauen seine Heimat und später auch die Grabstätte gefunden hatte. Die würdige Erinnerung an ihn aus Anlass seines 150. Geburtstages ist für unsere Gemeinde Rietz-Neuendorf ein gemeinsames und wohl auch verpflichtendes Anliegen.

H.-W. Hintze, Heimatforscher und Chronist in Alt Golm



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 01-2012

Rietz-Neuendorf, 12.01.2012

10. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse	Seiten 1-2
- Erschließungsbeitragssatzung	Seiten 2-5
- Zweitwohnungssteuersatzung	Seiten 5-7
- Bekanntmachung Auslegung der Unterlagen Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz	Seite 8
- Bekanntmachung Auslegung der Unterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Landesstraße 35 Ortsdurchfahrt Petersdorf	Seite 9
- Bekanntmachung Widerspruchsrecht	Seite 10
- Klage gegen Einheitswerte Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer	Seite 10
- Wichtige Informationen aus dem Einwohnermeldeamt	Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung Rietz-Neuendorf vom 05.12.2011

GVB - 230 - 05.12.11

Beschluss über die Gültigkeit der am 11. September 2011 stattgefundenen Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Über die Gültigkeit der Wahl und die Wahleinsprüche entscheidet die Gemeindevertretung nach § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Entscheidung zum Wahleinspruch der Frau Zwenger vom 22.09.2011

„Die Einwände gegen die Wahl sind unzulässig und oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Abstimmung: 18 Ja – Stimmen
1 Nein – Stimme
1 Enthaltung

Entscheidung zum Wahleinspruch des Herrn Kolbe am 13.09.2011: –

„Die Einwände gegen die Wahl sind begründet, die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.“

Abstimmung: 18 Ja – Stimmen
2 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

GVB - 123 - 05.12.11

Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung für die Gemeinde Rietz-Neuendorf OT Birkholz

Abstimmung: 20 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

GVB - 231 - 05.12.11

Änderung der „Erweiterten Abrundungssatzung“ für den OT Buckow

Abstimmung: 20 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

GVB - 226 - 05.12.11

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 16.02.2009

Abstimmung: 20 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

GVB - 228 - 05.12.11

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 20 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

GVB - 225 - 05.12.11

Erschließungsbeitragssatzung Rietz-Neuendorf

Abstimmung: 19 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
1 Enthaltung

GVB - 229 - 05.12.11

Sitzungsplan des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung für das Jahr 2012

Abstimmung: 20 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

Hauptausschusssitzung Rietz-Neuendorf vom 28.11.2011

HAB - 081 - 28.11.11

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes im OT Pfaffendorf

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

HAB - 082 - 28.11.11

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes
im OT Buckow

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

HAB - 083 - 28.11.11

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes
im OT Herzberg

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

HAB - 084 - 28.11.11

Veräußerung eines kommunalen Grundstückes
im OT Alt Golm

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

HAB - 085 - 28.11.11

Verpachtung eines kommunalen Grundstückes
im OT Buckow

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

HAB - 086 - 28.11.11

Veräußerung eine kommunalen Grundstücksteilfläche
(Garagenfläche) im OT Herzberg

Abstimmung: 6 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

**Ortsbeiratssitzung in Pfaffendorf
vom 15.12.2011****OBB – 012 – 15.12.11**

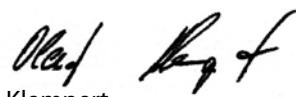
Wohnungsvergabe in der Pfaffendorfer Chaussee 30

Abstimmung: 3 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

OBB – 013 – 15.12.11

Wohnungsvergabe in der Pfaffendorfer Chaussee 39

Abstimmung: 1 Ja – Stimme
2 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen


Klempert
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Rietz-Neuendorf - Erschließungsbeitragssatzung -

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Rietz-Neuendorf haben in ihrer Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 191, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.1/08, [Nr. 121, S.202, 207)
- §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

§ 1**Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

- (1) Der Erschließungsbeitrag wird nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für StraßenWege, Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet dienen, bis zu einer Breite von 32 m bei beidseitiger und bis zu einer Breite von 24 m bei einseitiger baulicher oder gewerblicher Nutzungsmöglichkeit;
 2. in sonstigen Baugebieten für die zum Anbau bestimmten öffentliche Straßen und Wege
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 12 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 9 m Breite sowie für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 10 m Breite entlang der erschlossenen Grundstücke;
 3. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu 5 m Breite;
 4. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu 34 m Breite;
 5. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1, 2 und 4 genannten Erschließungsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen;

6. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
- die Bestandteil der Erschließungsanlagen im Sinne von Nrn. 1 bis 4 (Straßenbegleitgrün) sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m; bei gleichzeitiger Anwendung von Ziffer 5 a höchstens jedoch bis zu einer Gesamtmehrbreite von 7 m,
 - soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 4 genannten Erschließungsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, im Umfang von 20 V. H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen;
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, weil unterschiedliche Baugebiete erschlossen werden, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite.
- (3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am umlagefähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des umlagefähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den 1 bis 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken
- innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - im Innenbereich oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche der erschlossenen Grundstücke im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes und der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - soweit die Grundstücke nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie.
- Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Satz 1 oder ist eine Nutzung über diesen Abstand hinaus zulässig, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, 1,00
 - bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, 1,25
 - bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, 1,50
 - bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen, 1,75
 - bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen, 2,00
 - bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen, 2,25
- Es gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können und Geschosse, die rein tatsächlich so genutzt werden.
- bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe Sport- und Festplätze) 0,50
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe) wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden,
 - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden,
 - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die nach der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.

b) unbebaut sind, die Zahl der nach der Eigenart der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.

Nr. 1 Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1. genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen findet Abs. 6 keine Anwendung.

§ 6

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die künftig von mehr als einer Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 und 3 bei Abrechnung der jeweiligen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gezahlt oder zu zahlen ist oder wenn die Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind.

(3) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Betrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 V. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

a) den Grunderwerb,

b) die Freilegung,

c) die Fahrbahn,

d) die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3,

e) den Radweg,

f) den Gehweg,

g) die Parkfläche,

h) die Oberflächenentwässerung,

i) die Beleuchtungseinrichtung,

j) die Grünanlage,

selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete, Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (nicht zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze) und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind

b) und sie auf tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind. Unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrünflächen sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

Die flächenmäßigen Biestandteile ergeben sich aus dem jeweiligen Bauprogramm.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn

a) die Gemeinde Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist,

b) sie gärtnerisch gestaltet und zweckentsprechend eingerichtet sind.

§ 9

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages. Die Art der Ermittlung und Verteilung des zu berücksichtigenden Erschließungsaufwandes erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10**Entscheidungsbefugnis zur Abrechnung von Abschnitten und Anlagen**

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage (§ 3, Abs. 2) sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Alt Golm über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20. 6. 2002 außer Kraft.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 12.12.2011



Olaf Klempert
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Rietz-Neuendorf - Erschließungsbeitragsatzung - vom 05.12.2011 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegen die Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Rietz-Neuendorf, den 12.12.2011



Olaf Klempert
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. Bbg. Nr. 8 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2**Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf eine Zweitwohnung innehat (Inhaber). Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer Wohnungsmieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht.
Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
Wohnungsinhaber im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdverkehrsgast vorübergehend für die Durchführung eines Urlaubs angemietet hat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, auch zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt bzw. sie nicht nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
- mindestens 25 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ver tretbarer Nähe,
 - Voraussetzungen zum Kochen verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzungen sind:
- a) Gartenlauben i.S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) vom 28.02.1

994 (BGBl. I, S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BkleingG, deren Inhabern vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauerhaften Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,

- b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
- c) aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs.1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Gemeinde Rietz-Neuendorf befindet.

- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohne Betriebskosten nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Nettokaltmiete).
Sollte im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
Diese betragen
- für Teilmöblierung 10 %
 - für Vollmöblierung 20 %
 - für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 %
 - für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 %
 - für Stellplatz oder Garage 5% .

- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als jährlicher Mietaufwand im Sinne des Absatzes 1 die ortsübliche Nettokaltmiete. Die ortsübliche Nettokaltmiete wird in Anlehnung an den jährlichen Mietaufwand geschätzt, der für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die ortsübliche Nettokalt-

miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die ortsübliche Nettokaltmiete gem. § 12 KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung auf andere sachgerechte Art geschätzt.

- (4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuerschuld beträgt 8 Prozent des jährlichen Mietaufwandes nach § 3.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar.
Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Inbesitznahme der Wohnung folgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt, vorausgeht.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend des Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Zweitwohnungssteuer abweichend von Abs. 4 am 01. Juli eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für die Folgejahre gestellt werden.
- (6) In den Fällen des Abs. 3 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann be-

stimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer im Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Gemeinde Rietz-Neuendorf innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen, soweit dies bereits noch nicht erfolgt ist.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum 15. Januar des ersten Erhebungsjahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand nach § 3 Abs. 2
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf verpflichtet. Veränderungen zu Abs. 1 sind bis zum 15. Januar eines jeden Jahres entsprechend mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Rietz-Neuendorf kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Rietz-Neuendorf jeden zur Abgabe einer Erklärung zur Zweitwohnungssteuer auffordern, der in der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes innehat.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

- c) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nach Aufforderung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht;
- d) entgegen § 8 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für die Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 14.12.2004 außer Kraft.

Rietz-Neuendorf, den 06.12.2011



Olaf Klempert
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister in Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegen der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 06.12.2011



Olaf Klempert
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 05.12.2011 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 für den Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich auszulegen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Planung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung und landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt in der Zeit vom

26. Januar 2012 bis 27. Februar 2012

in der Gemeindeverwaltung Rietz-Neuendorf (Bauamt) Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 111, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf, während der Dienstzeiten der Verwaltung (**montags, mittwochs und donnerstags von 9.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr und freitags von 09.00-12.00 Uhr**).

Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht oder an die Gemeindeverwaltung, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf versendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung

unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke 130 (teilw.), 172 (teilw.), 173, 174, 175 (teilw.) und 176 (teilw.) der Flur 3 in der Gemarkung Birkholz. Der beiliegende Plan stellt den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dar und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einer einzelnen Außenbereichsfläche in den Innenbereich. Auf den entstehenden Baugrundstücken soll die Errichtung einer Wohnbebauung ermöglicht werden.

Rietz-Neuendorf, den 04. Januar 2012

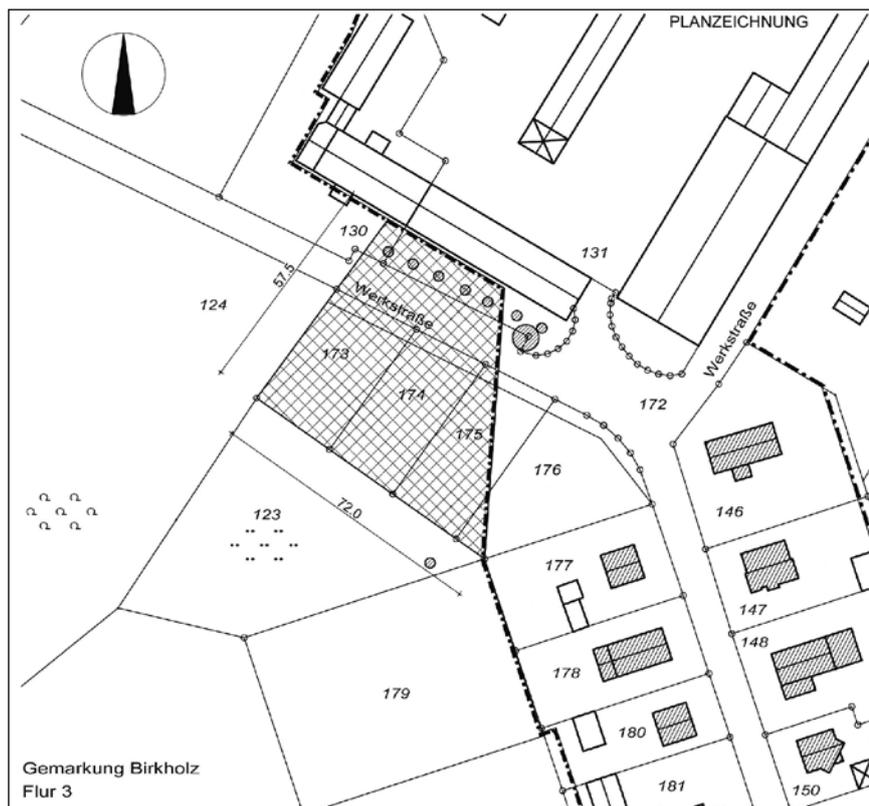
Olaf Klempert

Olaf Klempert
Bürgermeister



Übersichtsplan

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben Landesstraße 35 Ortsdurchfahrt Petersdorf

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Petersdorf und Reichenwalde der Gemeinde Bad Saarow, in der Gemarkung Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf und in der Gemarkung Treppeln der Gemeinde Neuzelle im Landkreis Oder-Spree beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16. Januar 2012 - 15. Februar 2012

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch und Donnerstag

von 09:00-12:00 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr

Dienstag von 09:00-12:00 Uhr und von 14:00-18:00 Uhr

Freitag von 09:00-12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Bauamt, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen sind auch im Internet veröffentlicht unter www.lbv.brandenburg.de (Unterverzeichnis Aufgaben -> Planfeststellung -> Auswahl laufender Anhörungsverfahren).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **29.02.2012** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1135, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-676.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG⁴) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

O. Klempert
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Widerspruchsrecht nach
§ 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung
von Meldedaten an das Bundesamt für
Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde der Gemeinde Rietz-Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.



Bürgermeister



- Informationen -

**Klage gegen Einheitswerte
Verfassungsmäßigkeit
der Grundsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich zur Zeit in dem Verfahren 2 BvR 287/11 mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, basierend auf Einheitswerten.

Wer sich die Möglichkeit einer eventuellen Rückzahlung der Grundsteuer offen halten will, sollte einen Antrag auf Aufhebung des Einheitswertes beim Finanzamt Fürstenwalde stellen. Durch diesen Antrag wird der für die Grundsteuer rechtlich bindende Grundlagenbescheid, der Einheitswertbescheid, angegriffen, der verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand steht.

Da hier eine Ablehnung des Antrages wahrscheinlich ist, sollte man gegen diese Entscheidung unter Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde Einspruch einlegen und bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „Ruhe des Verfahrens“ beantragen.

Die Einlegung eines Widerspruches bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf gegen die Grundsteuer allgemein erzielt keine Wirkung. Es kann nur gegen den einzelnen Abgaben-Veranlagungsbescheid (Grundsteuerbescheid) der Gemeinde Rietz-Neuendorf innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des selben Widerspruch eingelegt werden. Die ergangenen Abgaben-Veranlagungsbescheide (Grundsteuerbescheide) sind in der Regel jedoch bereits bestandskräftig und können nicht mehr mit Rechtsmitteln (Widerspruch) angegriffen werden.

Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich nur auf Bewertungsfragen, die mit den Einheitswertbescheid entschieden werden. Da die Gemeinde Rietz-Neuendorf mit den Abgaben-Veranlagungsbescheiden (Grundsteuerbescheiden) lediglich die Festsetzung des Finanzamtes Fürstenwalde zur Grundlage nimmt, ist der richtige Adressat für Einwände das Finanzamt Fürstenwalde.

Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Kämmerei / Steuern -
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf
Tel.: 033672/60815
Fax: 033672/60829
Ansprechpartner:
Herr Ache, Zimmer 102

Wichtige Information aus dem Einwohnermeldeamt !

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Jahre 2012

Auf der Grundlage des § 33 Brandenburgisches Meldegesetz vom 17.01.2006(GV Bl. I S. 6) darf die Meldebehörde auf folgende Daten beschränkt Melderegisterauskunft erteilen:

- Vor- und Familienname, akademischer Grad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums.

Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Person der Veröffentlichung nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass Ihnen auch durch den Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeister keine Gratulationen zuteil werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 sind Altersjubilare Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen.

Die gleiche Verfahrensweise gilt auch für Gratulationen zum Ehejubiläum.

Beabsichtigen Sie gegen die nachfolgenden Auskünfte Widerspruch einzulegen, dann übersenden sie uns das beiliegende Formular, **Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**, schnellstmöglich ausgefüllt und unterschrieben an die Gemeinde Rietz-Neuendorf, Einwohnermeldeamt, 15848 Rietz-Neuendorf.

Einwohnermeldeamt

Gemeinde Rietz-Neuendorf

-Einwohnermeldeamt-

Fürstenwalder Str. 1

15848 Rietz-Neuendorf

Tel.: 033672/60823

Fax: 033672/60829

Ansprechpartner:

Frau Martin, Zimmer 101

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre Gemäß § 33 Abs. 4 Brandenburgischem Meldegesetz vom 17. 01.2006 (Bbg MeldeG)		
Familienname(n)	Geburtsname	Vorname(n)
Anschrift:		
1.	<input type="checkbox"/>	Wenn ich ein Altersjubiläum (z. B. 60. Geburtstag) begehe, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs. 4 Bbg MeldeG).
2.	<input type="checkbox"/>	Wenn wir ein Ehejubiläum (z. B. Goldene Hochzeit) begehen, darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 33 Abs 4 Bbg MeldeG).
Ort, Datum		Unterschrift/beim Ehejubiläum Unterschriften beider Ehepartner

Impressum:**Herausgeber des amtlichen Teils sowie
der Mitteilungen der Verwaltung:**

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1,
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Auflage: 2000 Stück



Terminkalender für kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste in der Evangelischen Stadt- und Landkirchengemeinde Beeskow

	8.1.	22.1.	29.1.	5.2.	12.2.	26.2.	4.3.	11.3.	25.3.	5.4.Gr
Görzig				10.30 Uhr			10.30 Uhr			17.00 Uhr A
Groß Rietz	9.00 Uhr				9.00 Uhr			10.30 Uhr		15.30 Uhr A
Neubrück		9.00 Uhr				10.30 Uhr			9.00 Uhr	
Pfaffendorf			9.00 Uhr					9.00 Uhr		
Sauen				9.00 Uhr		9.00 Uhr			10.30 Uhr	

Gottesdienste in Langewahl

22.01.2012 3. So. n. Epiphania 10.00 Uhr Gottesdienst mit Ravva-Chor Pfr. Mieke
11.03.2012 Okuli 10.00 Uhr Gottesdienst Pfr. Mieke

Gottesdienste in Neu Golm

12.02.2012 Sexagesimä 10.00 Uhr Gottesdienst Sup. I.R. Fichtmüller

Termine der Fahrbibliothek für das erste Halbjahr 2012:

Ahrendorf, Behrendorf und Glienicke

10.01. 24.01.
 07.02. 21.02.
 06.03. 20.03.
 03.04. 17.04.
 15.05. 29.05.
 12.06. 26.06.

Der nächste Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf, sowie das Amtsblatt (02-2012) erscheint in der 10. Kalenderwoche 2012.

Redaktionsschluss ist der 27.02.2012,

spätere Einsendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Es liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2000 Stück

Herausgeber, Herstellung, Gestaltung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
 Mixdorfer Str. 1,
 15299 Müllrose,
 Telefon: 033606 70299
 Telefax: 033606 70297
 E-Mail: info@druckereikuehl.de
 Internet: www.druckerei-kuehl.de

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:

Gemeinde Rietz-Neuendorf vertreten durch den Bürgermeister Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf
 Telefon: 033672 6080
 Telefax: 033672 60829
 E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
 Internet: www.rietz-neuendorf.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Bürgermeister gratuliert den Jubilaren im Monat Januar

Ahrensdorf

06.01.	Herr Heinz Hennig	64. Geburtstag
11.01.	Frau Angelika Metzting-Saalmüller	65. Geburtstag
27.01.	Herr Wilhelm Noack	90. Geburtstag
21.01.	Herr Dieter Wagner	63. Geburtstag

Alt Golm

30.01.	Herr Lothar Bodeit	83. Geburtstag
12.01.	Herr Karl-Heinz Klein	61. Geburtstag
15.01.	Frau Lisa Lang	82. Geburtstag
22.01.	Frau Ruth Langrock	84. Geburtstag
06.01.	Frau Lieselotte Rechenberg	73. Geburtstag
12.01.	Herr Uwe Schaffrath	60. Geburtstag
09.01.	Frau Ilse Schinkel	81. Geburtstag
20.01.	Frau Bärbel Täger	73. Geburtstag
29.01.	Herr Hartmut Tondyra	60. Geburtstag

Behrensdorf

02.01.	Herr Siegfried Maske	69. Geburtstag
26.01.	Frau Ingeborg Wronna	71. Geburtstag

Birkholz

15.01.	Herr Eberhard Baltzer	63. Geburtstag
29.01.	Frau Christa Höhne	65. Geburtstag
20.01.	Frau Erika Malitz	71. Geburtstag
28.01.	Herr Günter Otto	84. Geburtstag
23.01.	Herr Uwe Riewe	67. Geburtstag
04.01.	Frau Elfriede Schlender	79. Geburtstag
03.01.	Herr Rainer Warnecke	69. Geburtstag
04.01.	Herr Herbert Zimmermann	75. Geburtstag

Buckow

03.01.	Herr Horst Albustin	71. Geburtstag
28.01.	Frau Liesbeth Beuthel	75. Geburtstag
30.01.	Herr Ernst Böhnke	87. Geburtstag
16.01.	Frau Dorothea Dymke	61. Geburtstag
18.01.	Frau Anneliese Glodek	80. Geburtstag
18.01.	Frau Annerose Kokolsky	61. Geburtstag
13.01.	Herr Gustav Kokolsky	78. Geburtstag
12.01.	Frau Ottilie Lehmann	76. Geburtstag
13.01.	Frau Monika Otte	62. Geburtstag
22.01.	Frau Eva-Maria Schauer	61. Geburtstag
03.01.	Frau Helga Zeuchner	73. Geburtstag

Drahendorf

03.01.	Herr Rudi Kussatz	77. Geburtstag
--------	-------------------	----------------

Glienicke

14.01.	Herr Heinz Ahrensdorf	75. Geburtstag
03.01.	Frau Inge Dymke	70. Geburtstag
10.01.	Herr Werner Grätz	82. Geburtstag
19.01.	Frau Ilse Kulisch	88. Geburtstag
10.01.	Frau Irmtraud Rampfel	60. Geburtstag
27.01.	Herr Eckhard Reichert	69. Geburtstag
19.01.	Herr Klaus-Ulrich Scherf	65. Geburtstag
05.01.	Frau Leonore Schoppe	76. Geburtstag
17.01.	Frau Helga Triepke	80. Geburtstag
22.01.	Frau Irma Varchmin	89. Geburtstag

Görzig

15.01.	Frau Heide Dix	72. Geburtstag
26.01.	Frau Alina Gerstberger	78. Geburtstag
29.01.	Frau Helga Kosch	71. Geburtstag
10.01.	Frau Eva-Maria Lehmann	75. Geburtstag
23.01.	Herr Horst Minack	64. Geburtstag
27.01.	Herr Helmut Müller	77. Geburtstag
05.01.	Herr Wolfgang Neugebauer	63. Geburtstag
05.01.	Frau Marie Poleske	90. Geburtstag
13.01.	Herr Walter Schrobitz	78. Geburtstag

Groß Rietz

31.01.	Frau Hildegard Gnädig	74. Geburtstag
23.01.	Herr Kurt Haase	70. Geburtstag
30.01.	Frau Heidemarie Kissner	70. Geburtstag
29.01.	Herr Wilfried Rochlitz	62. Geburtstag
07.01.	Frau Sabine Schröer	62. Geburtstag

Herzberg

23.01.	Frau Lieselotte Fengler	82. Geburtstag
16.01.	Herr Gerhard Lehmann	91. Geburtstag
30.01.	Frau Edith List	79. Geburtstag
02.01.	Herr Helmut List	83. Geburtstag
18.01.	Herr Werner Magull	74. Geburtstag
26.01.	Herr Helmut Müller	63. Geburtstag
29.01.	Herr Hans-Joachim Richter	76. Geburtstag
23.01.	Frau Ingeborg Röschel	76. Geburtstag
16.01.	Herr Kurt Röschel	79. Geburtstag

Neubrück (Spree)

01.01.	Frau Ilse Krüger	85. Geburtstag
13.01.	Frau Susanne Lange	61. Geburtstag
08.01.	Herr Heinz Matisch	77. Geburtstag
22.01.	Herr Werner Noack	68. Geburtstag
21.01.	Herr Dieter Pochanke	60. Geburtstag
06.01.	Frau Johanna Schüler	67. Geburtstag

Pfaffendorf

10.01.	Herr Bernd Bezill	64. Geburtstag
27.01.	Frau Elsa Ewert	76. Geburtstag
04.01.	Frau Roswitha Glanert	62. Geburtstag
16.01.	Frau Eleonore Knispel	75. Geburtstag
03.01.	Herr Dr. Horst Koch	67. Geburtstag
26.01.	Herr Dr. Siegfried Lederer	67. Geburtstag
20.01.	Herr Kasimir Sierzant	74. Geburtstag
12.01.	Frau Ilse Zerbock	84. Geburtstag
27.01.	Herr Klaus Zeuschner	62. Geburtstag

Sauen

13.01.	Frau Karen Leppin	62. Geburtstag
--------	-------------------	----------------

Wilmersdorf

25.01.	Frau Hannelore Kulske	61. Geburtstag
13.01.	Frau Ingrid Wainsch	71. Geburtstag

Der Bürgermeister gratuliert den Jubilaren im Monat Februar

Ahrensdorf

24.02. Herr Martin-Georg Meczulat 70. Geburtstag
 25.02. Frau Gertrud Späder 85. Geburtstag

Alt Golm

11.02. Herr Hans-Joachim Beck 68. Geburtstag
 28.02. Frau Marianne Beck 79. Geburtstag
 16.02. Frau Editha Haase 88. Geburtstag
 10.02. Frau Elli Haase 76. Geburtstag
 27.02. Herr Wolfgang Heiber 70. Geburtstag
 13.02. Herr Dr. Henry Klaus 65. Geburtstag
 13.02. Frau Anka Schaffrath 60. Geburtstag
 07.02. Frau Margrit Schneiderei 72. Geburtstag
 28.02. Herr Lutz-Rainer Schnell 67. Geburtstag

Behrensdorf

16.02. Frau Renate Schwikal 63. Geburtstag

Birkholz

16.02. Frau Renate Binder 63. Geburtstag
 26.02. Herr Dr. Hans-Jürgen Fischer 65. Geburtstag
 09.02. Frau Giesela Hoffmann 73. Geburtstag
 23.02. Frau Christa Hoppe 76. Geburtstag
 27.02. Herr Bernd Zielke 67. Geburtstag

Buckow

09.02. Herr Günther Grahlow 75. Geburtstag
 14.02. Herr Reinhard Hennig 61. Geburtstag
 20.02. Frau Gerdhilde Köhler 61. Geburtstag
 11.02. Herr Manfred Lehmann 75. Geburtstag
 21.02. Herr Helmut Rexilius 62. Geburtstag
 23.02. Frau Sieglinde Schulz 79. Geburtstag
 23.02. Frau Anna Srugies 85. Geburtstag
 24.02. Frau Inge Warnke 72. Geburtstag

Drahendorf

13.02. Herr Günther Bruck 62. Geburtstag
 13.02. Herr Ullrich Waschkowski 63. Geburtstag

Glienicke

19.02. Herr Horst Berger 60. Geburtstag
 20.02. Frau Margarete Mai 76. Geburtstag
 24.02. Herr Hans Quaas 76. Geburtstag
 08.02. Frau Dr. Rita Quaas 74. Geburtstag
 27.02. Frau Gerda Scherf 63. Geburtstag
 02.02. Frau Rosemarie Scholz 68. Geburtstag
 27.02. Herr Erhard Schulz 71. Geburtstag

Görzig

20.02. Frau Ingrid Drescher 63. Geburtstag
 16.02. Herr Franz Eibl 73. Geburtstag
 16.02. Herr Siegfried Havemann 62. Geburtstag
 22.02. Herr Helmut Kranz 78. Geburtstag
 26.02. Frau Elisabeth Lange 77. Geburtstag
 08.02. Herr Bodo Märkisch 60. Geburtstag
 25.02. Herr Detlef Müller 62. Geburtstag
 06.02. Herr Siegfried Rischkau 74. Geburtstag
 25.02. Herr Hans-Joachim Schmitsdorf 70. Geburtstag
 15.02. Frau Gisela Schulze 60. Geburtstag

Groß Rietz

17.02. Frau Doris Bahr 67. Geburtstag
 06.02. Herr Rudi Ferdinand 62. Geburtstag
 11.02. Herr Hans-Joachim Golz 74. Geburtstag
 16.02. Herr Heinz Hartmann 63. Geburtstag
 20.02. Frau Erika Korn 77. Geburtstag
 26.02. Herr Walter Kunz 73. Geburtstag
 07.02. Herr Hans-Jürgen Mnich 61. Geburtstag
 23.02. Herr Bernd Poeschke 62. Geburtstag
 21.02. Frau Inge Schröer 65. Geburtstag
 24.02. Herr Horst Schumacher 72. Geburtstag
 13.02. Herr Kurt Weichert 74. Geburtstag

Herzberg

18.02. Herr Siegfried Birmele 72. Geburtstag
 28.02. Herr Wido Bültmann 72. Geburtstag
 02.02. Frau Elli Gansewendt 79. Geburtstag
 14.02. Herr Arnold Glanert 75. Geburtstag
 28.02. Herr Günther Götze 87. Geburtstag
 25.02. Frau Erika Hennig 84. Geburtstag
 11.02. Herr Hans-Peter Hergert 66. Geburtstag
 11.02. Herr Dieter Kussatz 69. Geburtstag
 01.02. Frau Waltraud Lassek 82. Geburtstag
 06.02. Frau Geralde Richter 72. Geburtstag
 25.02. Herr Gerhard Schrobitz 76. Geburtstag
 06.02. Frau Brigitte Schubert 73. Geburtstag
 20.02. Herr Burghard Sprecher 60. Geburtstag
 11.02. Herr Reinhard Sprecher 80. Geburtstag

Neubrück (Spree)

29.02. Frau Hannelore Gliese 72. Geburtstag
 04.02. Frau Emma Görsdorf 87. Geburtstag
 17.02. Frau Lieselotte Hartmann 77. Geburtstag
 03.02. Herr Edmund Keck 69. Geburtstag
 25.02. Herr Hartmut Kranz 69. Geburtstag
 24.02. Herr Fred Krüger 60. Geburtstag
 27.02. Frau Margarete Orth 88. Geburtstag
 05.02. Herr Horst Reichenbach 91. Geburtstag
 21.02. Herr Wolf-Gerhard Seidel 65. Geburtstag

Pfaffendorf

04.02. Frau Christine Buley 61. Geburtstag
 08.02. Frau Brigitte Meierhoff 62. Geburtstag
 04.02. Herr Wolfgang Meierhoff 68. Geburtstag
 13.02. Herr Klaus-Dieter Päthe 67. Geburtstag
 02.02. Frau Trautlinde Reischert 71. Geburtstag
 04.02. Frau Erdmute Roggatz 74. Geburtstag
 08.02. Frau Margarete Schmidt 80. Geburtstag
 16.02. Frau Ruth Schmidt 80. Geburtstag
 21.02. Frau Gertrud Schulz 89. Geburtstag
 13.02. Herr Gyula Szepes 62. Geburtstag

Sauen

02.02. Frau Gertraud Franke 85. Geburtstag
 06.02. Herr Günter Peuker 77. Geburtstag
 10.02. Frau Karin Winter 69. Geburtstag

Wilmersdorf

01.02. Herr Ekkehard Freyer 74. Geburtstag
 07.02. Frau Hannelore Weinhold 60. Geburtstag

HEIZÖL

VOLLTANKEN UND SPAREN!

Bezahlung in kleinen Raten,
auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Pflicht) vorausgesetzt;
Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555



BRANDOL
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c • 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 • e-Mail: info@brandol.de



Spezial-, Industrie- u.

Kfz-Schmierstoffe



Heizöl Premium Plus



Dieseldieselkraftstoff



Kraftstoffe



Tankanlagen



Schmiertechnik



Hydraulikservice

www.brandol.de

AZUBI gesucht!



- Zäune
- Tore
- Treppen
- Geländer
- Edelstahlarbeiten
- Kunstschmiedearbeiten



Kunstschmiedemeister

Lindenstraße 2 • 15236 Frankfurt (Oder)-Lossow
Tel.: (03 35) 4 01 33 23 • Funk: (01 72) 7 50 52 33
www.metallbau-ffo.de

- Metallbauer-Fachrichtung Konstruktionstechnik
10. Klasse-Abschluss - Lehrbeginn 09-2012
Bewerbung unter: Metallbau Grunow & Discher
Lindenstraße 2, 15236 Frankfurt (Oder) - Lossow

Alte Treppe? *Wieder schön und sicher!*



Neue
Stufen
nach Maß

Nachher



jetzt informieren:
035473 / 819913
www.rocher.portas.de

**PORTAS-Fachbetrieb
Bernd Rocher**

Leibsch Hauptstr. 29
15910 Unterspreewald/
OT Leibsch

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

Türen Küchen Treppen Fenster Decken Schranklösungen

Aus unserem Verlagsprogramm:

Rund um den Scharmützelsee
Reiseführer zum Märkischen Meer

Dieter Portner



12,95 €

Schlaubetal Kühl OHG
Verlag

Internet: www.druckerei-kuehl.de



BALTIC
FENSTER UND TÜREN

www.baltic-fenster.com

BALTIC

System für die perfekte Energiebilanz

Planung/Fertigung/
Vertrieb/Montage

Alte Poststraße 5
15299 Müllrose
Tel. 033606 7749 90
Fax 033606 77 49 99

Energie sparen lohnt sich

Die 6-Kammer-Konstruktion sorgt für besten Wärmeschutz. Das senkt Ihren Energieverbrauch spürbar und spart damit deutlich Heizkosten.

Prima Wohnklima

Die hervorragenden isolierenden Eigenschaften der Baltic Fenster halten die Raumtemperatur konstant und schaffen so ein behagliches Wohngefühl. Zusätzliche Dichtungen bieten Kälte und Zugluft kraftvoll Paroli.



- 1 - Leicht abgerundete Kanten
- 2 - Hohe Wärmedämmwerte
- 3 - Hochwertige Dichtungen
- 4 - Verzinkte Metallverstärkungen
- 5 - Die Profile mit 90 mm Bautiefe und 6-Kammer-Technik

Weil es immer einen Grund zum Anstoßen gibt...



Geburtstag Party Jubiläum
Hochzeit Einschulung Taufe
Jahrestag Konfirmation Tanz
Jugendweihe Fasching Richtfest



... haben wir die passenden Karten!

Aus einer großen Auswahl an Einladungen, Danksagungen, Tischkarten und Menükarten finden Sie garantiert die Richtige! Diese bedrucken wir nach Ihren Vorstellungen und fertigen so viele Karten Sie auch brauchen. Außerdem haben wir die passenden Umschläge zum Versenden Ihrer Karten!

Telefon: 033606 70299 • Telefax: 033606 70297 • E-Mail: info@druckereikuehl.de